

**Verfassungskonforme Auslegung des Asylgesetzes zu den Folgen unterlassener Mitwirkung durch den Asylwerber**§ 19 (1) Z. 2 AsylG  
Art. 11 (2) B-VG**Sachverhalt:**

a) Ein Iranischer Asylwerber, dessen Asylantrag abgewiesen worden war, legte Berufung ein, reiste in der Folge aber in die Niederlande aus, ohne dies der Behörde zu melden, und kehrte 8 Monate später wieder nach Österreich zurück. Seine Berufung wurde hierauf mit der Begründung abgewiesen, er habe seine Abgabestelle ohne Verständigung der Behörde geändert und eine neue Abgabestelle habe amtswegig nicht ermittelt werden können.

b) Ein türkischer Asylwerber war im Berufungsverfahren einer Ladung zur Einvernahme zwecks Ergänzung des Ermittlungsverfahrens unentschuldigt nicht nachgekommen. Auch seine Berufung wurde daher abgewiesen.

c) Ein iranischer Asylwerber hatte ebenfalls während des Berufungsverfahrens seine Unterkunft gewechselt, ohne die Behörde davon zu verständigen. Dieser war es nicht gelungen, seine Adresse zu eruieren; auch seine Berufung wurde daher abgewiesen.

Alle drei Bescheide stützten sich auf § 19 (1) AsylG 1991. Danach sind Asylanträge in jedem Stand des Verfahrens "abzuweisen", wenn der Asylwerber einer Ladung zu einer Vernehmung oder zu einer mündlichen Verhandlung ohne vorhergehende Entschuldigung nicht nachgekommen ist (Z. 1), wenn er eine Änderung der Abgabestelle nicht rechtzeitig mitgeteilt hat (Z. 2) oder wenn er sich weigert, an der erkennungsdienstlichen Behandlung mitzuwirken (Z. 3). In ihren Beschwerden an den VfGH machten die Asylwerber Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Rechtsvorschriften geltend.

**Rechtsausführungen:**

Die Bf. behaupten, durch Anwendung von § 19 (1) Z. 2 AsylG in ihrem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) verletzt zu sein. Das Asylverfahren wird jedoch nicht von Art. 6 EMRK erfaßt, da es sich beim Asylrecht um kein civil right handelt (vgl. grundsätzlich VfSlg 11.500/87).

§ 19 AsylG enthält vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und vom ZustellG abweichende Regelungen. Die Bf. machen geltend, dadurch werde das Vereinheitlichungsgebot des Art. 11 (2) B-VG verletzt. Abweichende Regelungen dürfen nämlich nur getroffen werden, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Berufungsbehörde hält diese Bedingung für erfüllt. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, daß ein Drittel der Asylwerber bereits vor Abschluß ihres Verfahrens Österreich wieder verlassen und keinen Kontakt zur Behörde mehr aufnehmen. Angesichts dieses Massenphänomens sei eine Regelung unverzichtbar, die den Abschluß des Verfahrens auch in einem solchen Fall zuläßt. Außerdem werde das Bundesasylamt nicht als Behörde genannt, die das AVG anzuwenden habe (Art. II (2) EGVG).

Dazu der VfGH: Letzterer Umstand ist nicht entscheidend, sodaß konkret zu prüfen ist, ob die Abweichungen des AsylG von den allgemeinen Verfahrensvorschriften zur Regelung des Gegenstandes erforderlich - d.h. unerlässlich - sind. Das Asylverfahren ist tatsächlich ein solcher Sonderfall. Der Asylwerber genießt bereits ab der Antragstellung ein vorläufiges Aufenthaltsrecht; er steht somit bereits im Genuß des Rechtes, dessen Gewährung er beantragt. Strengere Regelungen sind daher erforderlich, damit er am Verfahren mitwirkt, sachdienliche Angaben möglichst frühzeitig macht und das Verfahren nicht verzögert. Allerdings genügt es zur Sicherung seiner Mitwirkung, wenn Konsequenzen im Bereich der Prozeßvoraussetzungen gezogen werden. Obwohl das Gesetz von "Abweisung" spricht, ist dies als "Zurückweisung" des Asylantrags zu lesen. Dies bedeutet, daß einem neu eingebrachten Asylantrag nicht entgegengehalten werden kann, es liege res iudicata vor. Ein solcher ist daher möglich, mag er auch wegen Verfristung keine vorläufige Aufenthaltsberechtigung mehr bewirken.

Nach dem Wortlaut des § 19 (1) Z. 2 AsylG sind Asylanträge abzuweisen (d.h. zurückzuweisen, wenn der Asylwerber eine Änderung der Abgabestelle nicht rechtzeitig mitgeteilt hat. Nach verfassungskonformer Auslegung kommt eine "Zurückweisung" nicht in Betracht, wenn die Behörde die neue Abgabestelle kennt oder kennen mußte (vgl. § 8 (1) iVm. (2) ZustellG). Eine andere Auslegung wäre verfassungswidrig, da sie eine nicht erforderliche Abweichung vom ZustellG darstellen würde (Art. 11 (2) B-VG).

[Das Erkenntnis des VfGH im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)